

Merkblatt

zum Umgang mit Abwässern in den Kleingartenanlagen (Zum Verbleib beim Gartenpächter)

Schmutzwasser (von Toiletten, Duschen, Spül- und Handwaschbecken) darf nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) nicht ohne Vorbehandlung und nicht ohne Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer (Bach oder Teich) eingeleitet werden.

Da Sanitäranlagen in Gartenlauben baurechtlich und auch nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie der Garten- und Bauordnung grundsätzlich nicht zulässig sind, kann für diese Einleitungen weder eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt noch in Aussicht gestellt werden.

Eine direkte Einleitung dieses Schmutzwassers z. B. über eine Sickergrube in das Grundwasser (Untergrund) oder mittels Rohrleitung in ein Oberflächengewässer (Bach oder Weiher) ohne die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Eine unbefugte, direkte Einleitung von Schmutzwasser in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer kann darüber hinaus auch eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben. Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, kann gem. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) zumindest mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Die Umweltschutzbehörden unterrichten die Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen die Umwelt, wenn dies wegen der Bedeutung der Tat oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist. Diese Unterrichtungspflicht besteht insbesondere dann, wenn die Straftat aus Gleichgültigkeit gegenüber den Erfordernissen des Umweltschutzes begangen worden ist, oder der Tatverdächtige wiederholt umweltrelevante behördliche Anweisungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Aus Gründen des Gewässerschutzes und zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren wegen des Verdachts einer Umweltstraftat bitte ich darum, sofern vorhanden,

- jegliche Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer unverzüglich einzustellen und
- alle Abwasseranlagen (Toiletten, Duschen, Waschbecken etc.) umgehend zu beseitigen oder dauerhaft zu verschließen (ein einfacher Stopfen auf eine Ablaufleitung beispielsweise reicht nicht aus).

Die Untere Wasserbehörde behält sich ausdrücklich vor, die Umsetzung dieser Maßnahmen im Rahmen der ihr gem. § 93 LWG obliegenden Gewässeraufsicht zu kontrollieren und bei Verstößen Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten oder die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.